

§ 2 BadeV

Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Weser, Lesum und Hunte
Stand: 12.04.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Badende dürfen nicht:

1. in den Kurs in Fahrt befindlicher Fahrzeuge hineinschwimmen,
2. näher als 50 m an in Fahrt befindliche Fahrzeuge heranschwimmen sowie zwischen Anhängen in Fahrt befindlicher Schleppzüge durchschwimmen,
3. sich an fremde oder in Fahrt befindliche Fahrzeuge anhängen oder sie erklettern,
4. Schifffahrtszeichen erklimmen sowie diese bzw. ihre Befestigungen beschädigen,
5. Uferanlagen oder -böschungen beschädigen.

Zitiervorschlag: § 2 BadeV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BadeV/2>